

Satzung

zur Bekanntmachung von Satzungen des Universitätsklinikums Augsburg

vom 24.05.2024

(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von Art. 16 Absatz 1 Bayerisches Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2023 (GVBl. S. 251) in Verbindung mit Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt das Universitätsklinikum Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Ausfertigung

Die von dem Universitätsklinikum Augsburg ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung der Genehmigung durch den Aufsichtsrat und einem gegebenenfalls erforderlichen Einvernehmen z.B. der Hochschulleitung der Universität Augsburg und der Medizinischen Fakultät vom Gesamtvorstand des UKA für die Bekanntmachung auszufertigen. Bei genehmigungs- oder/und einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung und im Falle des Erfordernisses des Einvernehmens anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2

Bekanntmachung

- (1) Satzungen des Universitätsklinikums Augsburg werden dadurch bekanntgemacht, dass sie niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag im Universitätsklinikum Augsburg bekanntgegeben wird.
- (2) Die Niederlegung der Satzung muss in einem Raum des Universitätsklinikums Augsburg erfolgen. Eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ist zu ermöglichen.
- (3) Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an den für allgemeine oder amtliche Bekanntmachungen des Universitätsklinikums Augsburg bestimmten Aushangvitrienen am Standort

Stenglinstraße und am Standort Haunstetten. In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben. Daneben wird zur Information auch an anderen Orten im Universitätsklinikum Augsburg auf die Bekanntgabe hingewiesen.

§ 3

Tag der Bekanntmachung

(1) Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 bekanntgegeben wird. Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4

Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald in der Rechtssammlung auf den Internetseiten des Universitätsklinikums Augsburg zu veröffentlichen. Die Rechtssammlung kann unter <https://www.uk-augsburg.de/rechtsgrundlagen> aufgerufen werden.

§ 5

Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Vorstandsbeschlusses des Universitätsklinikums Augsburg vom 12.12.2023 und der Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom 24.05.2024 (Az.: U.11-H4335.3.Aug/10/20)

Augsburg, den 05.06.2024

gez.
Prof. Dr. Klaus Markstaller
Ärztlicher Direktor

gez.
Michael Bungarten
Kaufmännischer Direktor

Die Satzung wurde am 05.06.2024 im Universitätsklinikum Augsburg, [Stenglinstraße 2 / Hauptgebäude / Erdgeschoss / Raum 0.60] niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag im Universitätsklinikum Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.06.2024.